



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2017-6107

BERICHT ÜBER EIN AUDIT
IN
DEUTSCHLAND
26.-30. JUNI 2017
ZUR
BEWERTUNG DES TIERSCHUTZES WÄHREND DES TRANSPORTS NACH
NICHT-EU-STAATEN

Aufgrund von Hinweisen der zuständigen Behörde wurden im Berichtsentwurf festgestellte sachliche Fehler berichtigt.

Zusammenfassung

Dieses Audit wurde vom 26. bis zum 30. Juni 2017 in Deutschland durchgeführt, um die Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu bewerten, mit denen verhindert werden soll, dass Tieren bei Langstreckentransporten auf der Straße in Nicht-EU-Staaten unnötige Schmerzen, Leiden oder Verletzungen zugefügt werden. Insbesondere sollte bei diesem Audit ermittelt werden, welche Maßnahmen zuständige Behörden, Organisatoren und Transportunternehmer ergriffen haben, damit die Ausfuhr von lebenden Tieren reibungslos funktioniert und zugleich ein zufriedenstellender Schutz der betroffenen Tiere gewährleistet ist.

Die bestehenden Maßnahmen bieten ausreichend Sicherheit, dass die Ausfuhr von lebenden Tieren bis zum endgültigen Bestimmungsort im Nicht-EU-Staat reibungslos funktioniert und dass diese Transporte entsprechend den Tierschutzvorschriften korrekt geplant und durchgeführt werden, sodass den Tieren unnötige Schmerzen, Leiden und Verletzungen erspart bleiben.

Die Länder haben gemeinsam ein Handbuch erarbeitet, das Informationen und Vollzugshinweise für amtliche Kontrollen enthält und ein nützliches Hilfsmittel für eine wirksame und einheitliche Durchführung amtlicher Kontrollen in ganz Deutschland sowie für die Erreichung eines besseren Tierschutzes während des Transports darstellt. Das Handbuch enthält einige Punkte, die als gute Praxis betrachtet werden, darunter einige, die über die EU-Anforderungen hinausgehen. Diese Punkte wirken sich positiv auf den Tierschutz während des Transports aus. Einige der Leitlinien, die über die EU-Anforderungen hinausgehen, werden jedoch nicht in allen Ländern angewendet.

Die Anforderung des Handbuchs, dass zum Zeitpunkt der Verladung 100 % der zur Ausfuhr bestimmten Sendungen zu kontrollieren sind, wurde ordnungsgemäß erfüllt. Dadurch kann die zuständige Behörde zusätzlich zur Transportfähigkeit der Tiere noch viele weitere Anforderungen überprüfen. Dies wird als gute Praxis betrachtet.

Obwohl die bestehenden Systeme die Wahrscheinlichkeit unerwarteter langer Verzögerungen an der Außengrenze der EU minimieren, kann es aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Behörden am Versandort liegen, trotzdem zu solchen Verzögerungen kommen. Im Fall solcher Verzögerungen bieten die Notfallpläne der Transportunternehmer keine ausreichende Sicherheit dafür, dass bei Blockierung eines Transports an der Grenze die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf Ruhezeiten, Futter und Wasser erfüllt werden und dass diesen Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

Derzeit ist in den in Deutschland ausgestellten Zulassungsnachweisen nicht angegeben, ob ein Fahrzeug für den Transport nicht abgesetzter Kälber geeignet ist. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass nicht abgesetzte Kälber bei Langstreckenfahrten im Bedarfsfall keinen Zugang zu Flüssigkeiten oder Futter haben, wenn der Versandort in einigen Bundesländern in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat liegt.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die deutschen Behörden, wie die festgestellten Mängel beseitigt und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Ziele und Umfang	1
3	Rechtsgrundlage	2
4	Hintergrund	2
5	Feststellungen und Schlussfolgerungen	4
5.1	Beschreibung der amtlichen Kontrollen	4
5.2	Transportbedingungen	7
5.3	Ruhezeiten	9
5.4	Unerwartete Verzögerungen an der Grenze	12
6	Gesamtschlussfolgerungen	13
7	Schlussbesprechung	14
8	Empfehlungen	14

IN DIESEM BERICHT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

Abkürzung	Bedeutung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
EU	Europäische Union
Nationale Kontaktstelle	Nationale Kontaktstelle für Tierschutz während des Transports
SNS	Satelliten-Navigationssystem
TRACES	Integriertes EDV-System für Veterinärdaten (TRAde Control and Expert System)

1 EINLEITUNG

Dieses Audit wurde im Rahmen des Auditprogramms der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 26. bis zum 30. Juni 2017 in Deutschland durchgeführt. Am 26. Juni 2017 fand die Eingangsbesprechung statt, an der Vertreter der zuständigen deutschen Behörden teilnahmen. Bei dieser Besprechung erläuterte das Auditteam die Ziele und das Programm des Besuchs und forderte weitere Informationen an, die für den zufriedenstellenden Abschluss des Audits benötigt wurden.

Das Auditteam bestand aus zwei Auditoren der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und einem nationalen Sachverständigen aus Griechenland. Vertreter des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), der deutschen nationalen Kontaktstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, begleiteten das Auditteam während des gesamten Besuchs.

2 ZIELE UND UMFANG

Ziel des Audits war die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass Tieren bei Langstreckentransporten auf der Straße in Nicht-EU-Staaten unnötige Schmerzen, Leiden oder Verletzungen zugefügt werden.

Insbesondere sollte bei diesem Audit ermittelt werden, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden, Organisatoren und Transportunternehmer ergriffen haben, damit die Ausfuhr von lebenden Tieren reibungslos funktioniert und zugleich ein zufriedenstellender Schutz der betroffenen Tiere gewährleistet ist.

Das Audit bezog sich auf

- nationale Maßnahmen und gegebenenfalls die nationale Strategie zum Schutz der Tiere beim Transport, insbesondere im Zusammenhang mit Ausfuhren aus der EU;
- amtliche Kontrollen zum Wohlergehen von Wiederkäuern (Rindern, Schafen und Ziegen) während des Transports in Nicht-EU-Staaten, einschließlich des Systems für die Bescheinigung des Gesundheitsstatus dieser Tiere und der Ergebnisse bei bestimmten Kontrollen vor und nach der Fahrt;
- andere Maßnahmen, die einen Einfluss auf das Wohlergehen von Wiederkäuern (Rindern, Schafen und Ziegen) haben, die in Nicht-EU-Staaten transportiert werden sollen;
- eine Überprüfung der für die Erreichung der Auditziele relevanten Unterlagen aus dem Zeitraum von Januar 2015 bis April 2017.

Die wichtigsten Anforderungen finden sich in folgenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen;

- Richtlinie 96/93/EG des Rates über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse, sofern anwendbar;
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Besprechungen abgehalten:

Treffen mit zuständigen Behörden			Bemerkungen
Zuständige Behörde	Bundesebene	2	Eingangs- und Schlussbesprechung
	Sonstige	4	Behörden auf Landesebene und lokaler Ebene in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg
Standortbesuche			
Firmensitz Transportunternehmers	eines	1	Transportunternehmer, der regelmäßig Langstreckentransporte in Nicht-EU-Staaten durchführt
Sammelstelle		1	Häufiger Versandort von lebenden Rindern in Nicht-EU-Staaten

3 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für das Audit waren die allgemeinen Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften und insbesondere Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Die in diesem Bericht zitierten EU-Rechtsakte sind in Anhang 1 aufgeführt und beziehen sich jeweils auf die letzte geänderte Fassung.

4 HINTERGRUND

Die Durchsetzung der Tierschutzvorschriften während des Transports stellt nach wie vor eine Herausforderung dar. Die Kommission hat wiederholt Meldungen über lange Verzögerungen von Transporten lebender Tiere an der EU-Landgrenze mit der Türkei erhalten. Nach einem plötzlichen Rückgang der Ausfuhren in die Türkei in den Jahren 2012 und 2013 hat dieser Handel in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Zahl der lebenden Wiederkäuer, die im Jahr 2016 in die Türkei ausgeführt wurden (mehr als 290 000), hat die entsprechende Zahl für das Jahr 2011 übertroffen (mehr als 280 000). Als Reaktion auf diese Meldungen und auf Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen und nach einer Besprechung mit nationalen Kontaktstellen schickten die Kommissionsdienststellen im Juni 2016 ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten (nachfolgend „Schreiben vom Juni 2016 an die leitenden Veterinärbeamten“), in dem sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderten, die amtliche Überwachung in diesem Bereich zu verbessern. Das Schreiben betonte die Bedeutung einer angemessenen Planung von Langstreckentransporten unter besonderer Berücksichtigung

einer hinreichenden Notfallplanung, der Temperaturanforderungen und der Bereitstellung von ausreichend Wasser, Futter und Einstreu für die Dauer dieser langen Fahrten.

Als nachfassende Maßnahmen zu dieser Problematik plante die GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Reihe von Audits für 2017 und 2018, um geeignete Maßnahmen zu ermitteln, die den Tierschutz bei Langstreckentransporten in Nicht-EU-Staaten wirksam verbessern. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Audits allen Mitgliedstaaten mitteilen, um eine einheitliche Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu fördern. Das Audit in Deutschland ist das dritte in der Reihe.

Die nachstehende Tabelle enthält Daten über die Ausfuhren lebender Tiere aus Deutschland, die im integrierten EDV-System für Veterinärdaten (TRACES) der Kommission eingetragen sind.

Anzahl der zur Ausfuhr aus Deutschland bestimmten Langstreckensendungen		
Januar 2015 bis April 2017	Rinder	5 552
Januar 2016 bis April 2017	Schafe	24
	Ziegen	7
2016		
Zur Ausfuhr bestimmte Rindersendungen		2 537 (38 % in die Türkei)
Sendungen, die Tierschutzkontrollen unterzogen wurden (%) – an einem beliebigen Punkt der Fahrt, aber meistens an der Ausgangsstelle der EU		>2 200 (>87 %)
Transportiert von	in Deutschland zugelassenen Transportunternehmern	49,2 %
	in Polen zugelassenen Transportunternehmern	17,9 %
	in Ungarn zugelassenen Transportunternehmern	13,9 %
	Transportunternehmern aus 15 anderen Mitgliedstaaten	19 %
Gesamtzahl der Sendungen, bei denen Tierschutzverstöße gemeldet wurden (%)		103 (4,1 %)
Wichtigste gemeldete Verstöße, nach Kategorie:		
Sonstige		55
Beförderungszeiten überschritten		33

TRACES enthält eine Liste spezifischer Verstöße, die bei Erstellung dieser Meldungen ausgewählt werden können, darunter zum Beispiel: Ladedichte überschritten; Probleme mit dem Transportmittel; Misshandlung von/Fahrlässigkeit gegenüber Tieren oder transportunfähige/tote Tiere. „Sonstige“ ist die verfügbare Option für die Meldung von

Tierschutzverstößen, die in der Liste nicht spezifisch angegeben sind. Bei Kontrollen an der bulgarischen Ausgangsstelle muss in den meisten Fällen diese Option verwendet werden – in erster Linie, um folgende Verstöße anzugeben: unzureichende Einstreu und/oder voraussichtliche Überschreitung der Beförderungszeit vor dem Ende der aktuellen Beförderung.

Die beiden für das Audit ausgewählten Länder (Brandenburg und Nordrhein-Westfalen) waren 2016 für mehr als ein Drittel der gesamten Rindersendungen verantwortlich, die aus Deutschland ausgeführt wurden.

Bei vorausgegangenen Auditbesuchen in Deutschland zum Thema Tierschutz während des Transports (Berichte Nr. DG(SANCO)/2008/7764 und 2012/6380) wurden einige wenige Mängel festgestellt und Empfehlungen zu ihrer Behebung und zur Verbesserung der bestehenden Kontrollsysteme ausgesprochen. Diese Empfehlungen wurden seitdem umgesetzt und die Auditoren der GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und nationale Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten haben während der genannten – und späterer¹ – Besuche in Deutschland bewährte Verfahren für amtliche Transportkontrollen ermittelt.

Im Länderprofil Deutschland werden die Struktur der zuständigen Behörden und die Organisation der amtlichen Kontrollen des Tierschutzes während des Transports beschrieben. Es ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/country_profiles/details.cfm?co_id=DE

5 FESTSTELLUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

5.1 BESCHREIBUNG DER AMTLICHEN KONTROLLEN

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Richtlinie 96/93/EG.

Feststellungen

1. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist die zentrale zuständige Behörde für den Tierschutz, aber die Durchführung der Tierschutzvorschriften im Bereich Tiertransport fällt in die Verantwortung der zuständigen Landesbehörden.
2. Das BMEL hat Finanzmittel für eine Reihe von Workshops zum Thema Tierschutz bei Langstreckentransporten bereitgestellt, die die Weltorganisation für Tiergesundheit in den Russisch sprechenden Staaten an den deutschen Exportrouten durchführte und die an die zuständigen Behörden dieser Staaten gerichtet waren.
3. Die länderübergreifenden Verfahren für die amtlichen Tierschutzkontrollen werden in erster Linie in der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft

¹ Siehe auch Überblickbericht DG(SANCO)/2014-7350 über Sondierungsbesuche zur Verbesserung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen des Tierschutzes während des Transports.

Verbraucherschutz ausgearbeitet. Der Vorsitz wird abwechselnd von verschiedenen Ländern übernommen, und Vertreter der Bundesebene sind zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe eingeladen.

4. Die Arbeitsgruppe Tierschutz hat ausführliche Hinweise zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (und der nationalen Rechtsvorschriften) in Form des „Handbuchs Tiertransporte“ (im Folgenden das „Handbuch“) erarbeitet. Das Handbuch dient der Unterstützung der Landesbehörden bei der korrekten und einheitlichen Ausführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Das Handbuch ist online über eine bundesweite Datenbank verfügbar.
5. Die Arbeitsgruppe Tierschutz aktualisiert das Handbuch regelmäßig; die aktuelle Version wurde im November 2015 veröffentlicht, und derzeit werden Gespräche über eine neue Aktualisierung geführt. Die wichtigsten Änderungen in der Fassung 2015 hinsichtlich der Zulassung von Fahrzeugen für Langstreckentransporte betrafen die Verfügbarkeit von für die transportierte Tierart geeigneten Tränkevorrichtungen, die zulässige Höhe des Laderaums, Anforderungen für den direkten Zugang zu den Tieren während des Transports (seitliche Zugänge) und die professionelle Beurteilung der Bodenerhebungen im Laderaum (Radkästen). Außerdem wurde ein Anhang zum Kapitel über Transportunfälle in Form einer Checkliste aufgenommen. Im Handbuch waren die Anweisungen zu den folgenden Bereichen von besonderem Interesse (siehe auch Ziffern 12, 13, 23):
 - Das Management von Krisensituationen mit Tieren, beispielsweise bei Straßenverkehrsunfällen; dazu zählen ausführliche Checklisten, eine festgelegte Reihenfolge von Maßnahmen, die Ausstattung eines Notfallkoffers, Kontaktlisten und Berichtsformulare. Dieses Vorgehen wurde als gute Praxis betrachtet.
 - Verfahren und Checklisten für die Fahrzeugzulassung mit ausführlichen Spezifikationen, die gegebenenfalls durch das Friedrich-Loeffler-Institut, eines der deutschen Forschungsinstitute für Tiergesundheit, wissenschaftlich belegt werden. Auch dieses Verfahren wurde als gute Praxis bewertet.
6. Das Handbuch ist ein zwischen den Ländern abgestimmtes Konsensdokument mit Vollzugshinweisen zur Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten, das für sich genommen nicht rechtsverbindlich ist. Damit es rechtsverbindlich und durchsetzbar wird, muss es in das geltende Landesrecht eingebunden werden; dies ist in den beiden besuchten Ländern der Fall. Das Handbuch enthält zudem auch einige Hinweise für Verfahren/Maßnahmen, die über die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinausgehen und die nicht verpflichtend sind, sondern Vorschläge für Verfahren/Maßnahmen darstellen. Zwei solcher Hinweise des Handbuchs waren in den besuchten Ländern nicht befolgt worden:
 - Einbeziehung der nach den Sozialvorschriften für Fahrer erforderlichen Ruhezeiten in die Plausibilitätsprüfung (Zuweisung einer ausreichenden Anzahl von Fahrern für die Einhaltung ihrer Ruhezeiten über die gesamte Fahrt und Befähigungsnachweise

für alle Fahrer; Fahrtunterbrechung von 45 Minuten nach 4 Stunden 30 Minuten zur Erholung des Fahrers, sofern nicht ein Fahrerwechsel erfolgt; Zuweisung eines dritten Fahrers bei einer Fahrzeit ab 20 Stunden usw.) für die Fahrt (in beiden Ländern).

- Transportpläne für Langstreckentransporte von nicht abgesetzten Kälbern wurden genehmigt (in einem Land). Dies widerspricht der Anweisung im Handbuch, dass der Langstreckentransport von nicht abgesetzten Kälbern (sowie Lämmer und Zickel) während der vorgeschriebenen Ruhe-/Versorgungspausen verboten werden sollte, solange die derzeit verfügbare Technologie keine angemessene Fütterung während des Transports erlaubt.

Die lokalen zuständigen Behörden und die Länder gaben an, dass die beiden Hinweise im Handbuch keinen obligatorischen Charakter haben. Des Weiteren gaben sie an, dass die Einhaltung der Ruhezeiten in die Verantwortung der Fahrer fällt und die Polizei für die Durchsetzung der Ruhezeiten zuständig ist.

7. Spezielle Bestimmungen der türkischen Behörden für die Ausfuhr lebender Rinder aus der EU sind in der „Veterinärbescheinigung für die Ausfuhr von für Zuchtzwecke bestimmten Hausrindern aus EU-Mitgliedstaaten in die Republik Türkei“ enthalten. Ausfuhrbescheinigungen, die zwischen Deutschland und Nicht-EU-Staaten vereinbart oder von diesen Staaten offiziell an Deutschland gemeldet wurden, werden über das Tierseuchennachrichtensystem in eine zentrale Datenbank eingegeben und dort im Rahmen der Ausfuhrabfertigung konsultiert.
8. Für einige Staaten gibt es keine auf Regierungsebene vereinbarten oder gemeldeten Bescheinigungen; in diesen Fällen stellt der Einführer aus dem jeweiligen Staat das Muster für die auszustellende Tiergesundheitsbescheinigung bereit.
9. Auf lokaler Ebene stellen Amtstierärzte die Veterinärbescheinigungen aus und stempeln sie ab. Alle relevanten Informationen über Ausfuhrbeschränkungen (z. B. im Fall von Tierseuchen) und Anordnungen/Weisungen werden auf dem Dienstweg an die lokale zuständige Behörde übermittelt.
10. In der nachstehenden Tabelle sind die Maßnahmen aufgeführt, die die zuständigen deutschen Behörden bei Langstrecken-Tiertransporten in Nicht-EU-Staaten durchführen:

Erforderliche Bescheinigungen, bevor ein Transport geplant werden kann	Lokale zuständige Behörde: Zulassung des Transportunternehmers; Befähigungsnachweis des Fahrers; Fahrzeugzulassung.
Transportplanung	Erfolgt durch den Organisator und wird der lokalen zuständigen Behörde vorgelegt.
Beurteilung des Antrags des Organisators auf	Lokale zuständige Behörde: Transportplan und einschlägige Dokumente; Tiergesundheitsdokumente.

Ausfuhr von Tieren	
Vor Fahrtbeginn	Lokale zuständige Behörde: Abstempeln des Fahrtenbuchs; Unterzeichnung der Tiergesundheitsbescheinigung; Kontrolle der Transportfähigkeit; Fahrzeuginspektion.
Nachträgliche Kontrollen	Lokale zuständige Behörde: Vorgelegte Fahrtenbücher; Vorgelegte Daten aus dem Satelliten-Navigationssystem (SNS).
Kommunikation mit anderen Staaten und Organisationen	BVL: Für EU-Mitgliedstaaten und Schweiz als Nationale Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport. BMEL: Für Nicht-EU-Staaten einschließlich Tiergesundheit bei der Ausfuhr.

11. Die dokumentierten Verfahren für die Zulassung von Transportunternehmern, die Fahrzeugzulassung, die Tiergesundheitsbescheinigung für die Ausfuhr, die Beurteilung von Transportplänen, die Kontrollen vor Fahrtbeginn und die nachträglichen Kontrollen sind ausführlich genug und generell für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geeignet.

5.2 TRANSPORTBEDINGUNGEN

Rechtsgrundlage

Artikel 14, 15, 18 und 26 sowie Anhang I Kapitel II, III und VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Feststellungen

12. Gemäß dem Handbuch ist die Transportfähigkeit bei 100 % der für Nicht-EU-Staaten bestimmten Sendungen zum Zeitpunkt der Verladung zu kontrollieren. Dem Auditteam wurden Belege dafür vorgelegt, dass die lokalen zuständigen Behörden diese Kontrollen in beiden besuchten Ländern durchführen. Dass die Transportfähigkeit in allen Fällen zum Zeitpunkt der Verladung kontrolliert wird, wird als gute Praxis betrachtet und geht insoweit über die Anforderungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinaus, als systematische Kontrollen zum Zeitpunkt der Verladung dort nicht verbindlich vorgeschrieben sind.
13. Eine weitere gute Praxis besteht darin, dass gemäß dem Handbuch die Verladung von zur Ausfuhr bestimmten Tieren stets durch einen Amtstierarzt zu überwachen ist, der Folgendes kontrolliert:
- den Wartungszustand des Fahrzeugs und den ausreichenden Abstand der Tiere zur Decke des Laderaums (Anhang I Kapitel II Nummern 1.1 und 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005);
 - den Umgang mit den Tieren (Anhang I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005);

- die Bereitstellung einer hinreichenden Versorgung mit Wasser und Futter und einer geeigneten Einstreu für die Tiere (Anhang I Kapitel VI Nummern 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Dem Auditteam wurde vor Ort demonstriert, wie diese Kontrollen durchgeführt werden, und es wurde korrekt erläutert, wie jeder relevante Aspekt überprüft wird.

14. Die lokale zuständige Behörde prüft die Gültigkeit und Korrektheit der Zulassungen der Transportunternehmer, die Fahrzeugzulassungen und die Befähigungsnachweise der Fahrer (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1/2005), wenn der Antrag für den Transport eingeht. Diese Aspekte werden auch bei der Kontrolle zum Zeitpunkt der Verladung geprüft.

15. Hinsichtlich der Bedingungen im Fahrzeug wurde Folgendes festgestellt:

- Die Ladedichte (Anhang I Kapitel III Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) wird im Rahmen der Verwaltungskontrollen und erneut bei der Verladung geprüft.
- Die lokalen zuständigen Behörden fordern üblicherweise ein technisches Gutachten von Kfz-Prüfern von halbprivaten zugelassenen Stellen für die Prüfung und Zertifizierung von Kraftfahrzeugen; angesichts des erforderlichen technischen Fachwissens wird dies als gute Praxis betrachtet. In den beiden besuchten Ländern befolgten alle lokalen zuständigen Behörden mit einer Ausnahme dieses Verfahren. Das BVL bestätigte, dass die lokalen Behörden einiger anderer Länder Fahrzeuge ohne dieses technische Fachgutachten kontrollieren und zulassen. Bei der erneuten Erteilung einer Zulassung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren (Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) werden wieder alle Kontrollen wie bei einer neuen Fahrzeugzulassung durchgeführt.
- Keines der besuchten Länder hatte Bescheinigungen über die Fahrzeugzulassung ausgestellt, in denen zwischen Kategorien von Rindern (z. B. ausgewachsene Rinder, abgesetzte/nicht abgesetzte Kälber) unterschieden wurde. In den Zulassungsbescheinigungen ist nur von „Rindern“ die Rede, und es ist nicht angegeben, ob die Fahrzeuge für nicht abgesetzte Kälber geeignet sind. Daher werden nicht abgesetzte Kälber möglicherweise in Fahrzeugen befördert, die für diese Tierkategorie ungeeignet sind. Das größte Risiko besteht dabei darin, dass die Kälber aufgrund ungeeigneter Tränkevorrichtungen keinen Zugang zu Flüssigkeiten haben (Anhang I Kapitel VI Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).
- Eines der besuchten Länder legte jedoch Belege dafür vor, dass zwischen verschiedenen Kategorien von Schweinen unterschieden wird (die Zulassungsbescheinigung galt für „Schweine und Ferkel“).
- Der Hauptabschnitt des Handbuchs über die Fahrzeugzulassung geht ebenfalls nicht auf nicht abgesetzte Kälber ein. In einem Anhang des Handbuchs werden nicht abgesetzte Kälber ausdrücklich im Zusammenhang mit der Zulassung erwähnt; in dem im Handbuch enthaltenen Muster für die Fahrzeugzulassung ist diese Unterscheidung jedoch nicht vorgesehen.

16. Hinsichtlich der Temperatur wurden dem Auditteam Belege dafür vorgelegt, dass die lokale zuständige Behörde die folgenden Maßnahmen durchführt:
- Sie kontrolliert die vorhergesagten Temperaturen am Bestimmungsort im Rahmen der Beurteilung des Transportplans (wie im Schreiben vom Juni 2016 an die leitenden Veterinärbeamten angegeben) und fordert den Organisator gegebenenfalls auf, die geplante Ladedichte (Anhang I Kapitel VII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) entsprechend zu verringern;
 - sie berücksichtigt die Temperatur am Bestimmungsort auch bei der Vor-Ort-Kontrolle zum Zeitpunkt der Verladung und gibt gegebenenfalls die Anweisung, die Verladung aufzuschieben, um zu hohe Temperaturen zu vermeiden.

Schlussfolgerungen zu Transportbedingungen

17. Durch die Strategie, 100 % der zur Ausfuhr bestimmten Sendungen zum Zeitpunkt der Verladung zu kontrollieren, kann die zuständige Behörde zusätzlich zur Transportfähigkeit der Tiere noch viele weitere Anforderungen überprüfen. Diese systematischen amtlichen Kontrollen zum Zeitpunkt der Verladung wurden ordnungsgemäß durchgeführt und tragen zusätzlich dazu bei, unnötige Schmerzen, Leiden oder Verletzungen für Tiere bei Langstreckentransporten auf der Straße zu vermeiden.
18. Im derzeitigen System für die Bescheinigung zugelassener Fahrzeuge wird nicht hinreichend zwischen den für verschiedene Rinderkategorien geeigneten Fahrzeugtypen unterschieden. Infolgedessen werden nicht abgesetzte Kälber möglicherweise in Fahrzeugen mit ungeeigneten Tränkevorrichtungen transportiert und haben bei Langstreckenfahrten im Bedarfsfall keinen Zugang zu Flüssigkeiten oder Futter.

5.3 RUHEZEITEN

Rechtsgrundlage

Artikel 14, 15 und 26 sowie Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Feststellungen

19. Eine angemessene Planung von Langstreckentransporten ist wichtig für die Einhaltung der Zeitbegrenzungen und Ruhezeiten für Tiere auf Langstreckenfahrten. Das BVL stellt den Ländern Informationen bereit, die für die Beurteilung und Genehmigung der Planung von Langstreckentransporten durch die lokalen zuständigen Behörden relevant sind. Dem Auditteam wurden Beispiele für solche Informationen vorgelegt: Arbeitszeiten der türkischen Grenzkontrollstelle, voraussichtliche hohe Temperaturen in Bulgarien und die Schließung einer Kontrollstelle in Bulgarien, die von Transportunternehmern bei der Ausfuhr von Tieren in die Türkei genutzt wird.

20. Gemäß dem Handbuch sollte der Transportplan der lokalen zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage vor der Verladung vorgelegt (Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) und dort auf Plausibilität überprüft werden. Diese Plausibilitätsprüfung umfasst die Zulassung des Transportunternehmers, die Zulassung des angegebenen Transportmittels, die Qualifikationen des Fahrers/der Fahrer und die Einzelheiten zur Fahrt (Route und Ruhezeiten sowie geplante Fahrtunterbrechungen bei Kontrollstellen). Wenn bei dieser Prüfung Unstimmigkeiten oder Verstöße gegen die EU-Vorschriften festgestellt werden, verpflichtet die zuständige Behörde den Organisator, die Transportplanung zu ändern (Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).
21. Wie im Handbuch festgelegt, umfasst die Planung für Langstreckentransporte die gesamte Beförderung bis zum endgültigen Bestimmungsort (Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005), selbst wenn es sich um einen Nicht-EU-Staat handelt; dies entspricht dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 2015 in der Rechtssache C-424/13.
22. Die lokale zuständige Behörde prüft die Plausibilität des vorgeschlagenen Transportplans mithilfe eines Online-Routenplaners unter angemessener Berücksichtigung der Geschwindigkeiten, die ein 40-Tonnen-Fahrzeug auf den vorgesehenen Straßenarten erreichen kann.
23. Das Handbuch sieht auch Folgendes vor:
 - Die Buchungsbestätigung der Kontrollstelle(n) ist zusammen mit dem Transportplan als zusätzlicher Beleg für eine angemessene Transportplanung vorzulegen. Dies wurde von den lokalen zuständigen Behörden, mit denen das Auditteam zusammentraf, gefordert und kontrolliert und wird als gute Praxis betrachtet.
 - Für die Kontrollen an Ausgangsstellen der EU sind 1,5 Stunden zu berechnen, sofern der Transport diese Stellen während der Arbeitszeiten erreicht. Die lokalen zuständigen Behörden gaben an, dass sie bei der Beurteilung der Planung von Transporten in die Türkei stattdessen zwischen fünf und acht Stunden ansetzten. Dies entspricht den Informationen, die der Kommission vorliegen, nach denen Grenzkontrollen zwischen Bulgarien und der Türkei mindestens sechs Stunden in Anspruch nehmen.
24. Hinsichtlich der nachträglichen Kontrollen zur Überprüfung, dass die Fahrt- und Ruhezeiten zur Bereitstellung von Wasser und Futter und zur Gewährung von Ruhepausen für die Tiere eingehalten wurden, (Artikel 15 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) wurde Folgendes festgestellt:
 - Für 100 % der Fahrtenbücher wird ein Rücklauf zu Kontrollzwecken gefordert. Eine lokale zuständige Behörde gab an, dass umfassende Anstrengungen unternommen werden, um einen Rücklauf aller Fahrtenbücher zu erreichen, dass mehr als 90 % tatsächlich vorgelegt werden und dass bei diesen Kontrollen üblicherweise keine Verstöße hinsichtlich der Fahrt- und Ruhezeiten festgestellt werden.

- Die gleiche lokale zuständige Behörde erklärte, dass allen Meldungen von Verstößen, die über das TRACES-System registriert werden, nachgegangen wird. Diese zuständige Behörde gab jedoch auch an, dass die Detailtiefe der Daten, die in TRACES zu Verstößen gemeldet werden, häufig nicht hinreichend dafür ist, dass die Behörde den Verstoß ordnungsgemäß identifizieren, die Ursache untersuchen und gegebenenfalls Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen kann.
 - SNS-Daten werden auf Ad-hoc-Basis angefordert und geprüft, wenn das Fahrtenbuch Informationslücken aufweist oder wenn ein Verstoß festgestellt oder gemeldet wird.
25. Hinsichtlich des Informationsaustauschs mit anderen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit nachträglichen Kontrollen (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) oder wegen Verstößen (Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) bei Transporten zu Ausfuhrzwecken wurde für den Zeitraum Januar 2015 bis April 2017 Folgendes festgestellt:
- Die meisten Meldungen, die die deutsche nationale Kontaktstelle an die nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten schickte, betrafen
 - a. Transportunternehmer (in erster Linie aus Polen, gefolgt von Ungarn), die das ausgefüllte Fahrtenbuch und/oder die SNS-Daten nach einer oder mehreren Aufforderungen der deutschen lokalen zuständigen Behörde am Versandort nicht zurückgesandt hatten; die Maßnahmen der nationalen Kontaktstellen führten üblicherweise dazu, dass die angeforderten Fahrtenbücher/SNS-Daten bereitgestellt wurden;
 - b. Informations- oder Klarstellungsanfragen (in erster Linie an Bulgarien, gefolgt von Polen); auch in diesen Fällen wurden die erbetenen Informationen/Klarstellungen üblicherweise bereitgestellt.
 - Die meisten Meldungen, die die deutsche nationale Kontaktstelle von den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten erhielt, kamen aus Bulgarien (etwa 70 %).
 - Die Meldungen aus Bulgarien ergaben sich aus Kontrollen der bulgarischen Ausgangsstelle der EU in die Türkei (Ausgangsstelle für etwa ein Drittel der Rindersendungen, die in diesem Zeitraum aus Deutschland ausgeführt wurden). Die Meldungen wurden an Deutschland geschickt, weil Deutschland der Versandort der Sendungen war und/oder weil der Transportunternehmer in Deutschland zugelassen war. Diese Meldungen betrafen in erster Linie überschrittene Beförderungszeiten und verschmutzte Einstreu.

Schlussfolgerungen zu Ruhezeiten

26. Das bestehende System bietet ausreichend Sicherheit, dass Vorkehrungen getroffen werden, um bis zum endgültigen Bestimmungsort im Nicht-EU-Staat Futter und Wasser für die Tiere bereitzustellen und Ruhepausen zu gewähren und so zu verhindern, dass

Tieren bei Langstreckentransporten auf der Straße unnötige Leiden zugefügt werden.

27. Die nachträglichen Kontrollen von Transporten, bei denen Verstöße gemeldet wurden, bestätigten üblicherweise, dass die getroffenen Vorkehrungen für die Erfüllung der Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich Ruhezeiten, Futter und Wasser geeignet waren und dass die gemeldeten Verstöße nicht durch eine unzureichende Planung verursacht worden waren.

5.4 UNERWARTETE VERZÖGERUNGEN AN DER GRENZE

Rechtsgrundlage

Artikel 3 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie 96/93/EG

Feststellungen

28. Die Amtstierärzte demonstrierten bei einer Verladungskontrolle, dass mit dem bestehenden System entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie 96/93/EG alle Informationen und Bescheinigungen (z. B. Laboruntersuchungen, Tierbesamungsbescheinigungen, Vorausfuhrbescheinigungen usw.) bereitgestellt wurden, die für die Unterzeichnung der Veterinärbescheinigungen erforderlich waren.
29. Den lokalen zuständigen Behörden liegen keine Hinweise darauf vor, dass an der Grenze Verzögerungen aufgrund von Problemen mit Tiergesundheitsbescheinigungen aufgetreten sind. Das BMEL gab an, dass es im Zeitraum von Januar 2015 bis April 2017 insgesamt eine Meldung betreffend die Tiergesundheit bei ausgeführten Rindern, Schafen oder Ziegen erhalten habe.
30. Das Handbuch enthält ein Muster für einen Notfallplan für Langstreckentransporte. Dieses Muster wurde von einem Transportunternehmer als Grundlage für die Erstellung eines Plans für sein Unternehmen verwendet und war insgesamt ein guter Notfallplan. Der Notfallplan wird im Transportfahrzeug mitgeführt, was als gute Praxis betrachtet wird.
31. Der Notfallplan (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) enthielt allerdings unzureichende Maßnahmen für den Fall unerwarteter langer Verzögerungen an der Grenze, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie an diesem Ort Einstreu, Futter und Wasser für die Tiere besorgt und bereitgestellt werden können. Eine Berücksichtigung dieses Falls wird von den lokalen zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Notfallpläne der Transportunternehmer nicht verlangt; dies widerspricht dem Vorschlag der Kommission in ihrem Schreiben vom Juni 2016 an die leitenden Veterinärbeamten. Entgegen Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 werden also unzureichende Vorkehrungen zur Erfüllung der Bedürfnisse der Tiere bei unerwarteten langen Verzögerungen an der Grenze getroffen.

32. Der Transportunternehmer erläuterte, dass (und wie) es möglich ist, Wasser zu besorgen und Futter zu erwerben, selbst wenn das Fahrzeug für eine längere Zeit im Niemandsland zwischen Bulgarien und der Türkei blockiert ist. Der Transportunternehmer gab außerdem an, dass der Zeitplan bei Tiertransporten in die Türkei so gestaltet ist, dass die Tiere vor Dienstbeginn der türkischen Veterinärkontrollstellen ausgeruht für die Grenzkontrollen bereitstehen (wie im Schreiben vom Juni 2016 an die leitenden Veterinärbeamten beschrieben). Dies wird als bewährtes Verfahren betrachtet, da mehr Zeit für diese Kontrollen vorgesehen wird und die heißeste Tageszeit vermieden werden soll.

Schlussfolgerungen zu unerwarteten Verzögerungen an der Grenze

33. Das bestehende System für die Ausstellung von Tiergesundheitsbescheinigungen bietet ausreichende Unterstützung für die Amtstierärzte, die Veterinärbescheinigungen unterzeichnen müssen. Es trägt dazu bei, dass die Ausfuhr lebender Tiere reibungslos funktioniert, indem es Probleme mit Bescheinigungen verhindert, die zu Zurückweisungen oder Verzögerungen bei der Einreise in Nicht-EU-Staaten führen können.
34. Die von den Transportunternehmern erstellten Notfallpläne umfassen unzureichende Maßnahmen für die Bereitstellung von Einstreu, Futter und Wasser für die Tiere im Fall unerwarteter langer Verzögerungen an der Grenze, und die zuständigen Behörden fordern nicht, dass dieser Aspekt in den Notfallplänen enthalten ist. Daher besteht keine ausreichende Sicherheit, dass die Bedürfnisse von an der Grenze blockierten Tieren erfüllt werden können und dass diesen Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

6 GESAMTSCHLUSSFOLGERUNGEN

Die bestehenden Maßnahmen bieten ausreichend Sicherheit, dass die Ausfuhr von lebenden Tieren bis zum endgültigen Bestimmungsort im Nicht-EU-Staat reibungslos funktioniert und dass diese Transporte entsprechend den Tierschutzvorschriften korrekt geplant und durchgeführt werden, so dass unnötige Schmerzen, Leiden und Verletzungen der Tiere vermieden werden.

Die Länder haben gemeinsam ein Handbuch erarbeitet, das Informationen und Vollzugshinweise für amtliche Kontrollen enthält und ein nützliches Hilfsmittel für eine wirksame und einheitliche Durchführung amtlicher Kontrollen in ganz Deutschland sowie für die Erreichung eines besseren Tierschutzes während des Transports darstellt. Das Handbuch enthält einige Punkte, die als gute Praxis betrachtet werden, darunter einige, die über die EU-Anforderungen hinausgehen. Diese Punkte wirken sich positiv auf den Tierschutz während des Transports aus. Einige der Leitlinien, die über die EU-Anforderungen hinausgehen, werden jedoch nicht in allen Ländern angewendet.

Die Anforderung des Handbuchs, dass die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen zum Zeitpunkt der Verladung zu 100 % zu kontrollieren sind, wurde ordnungsgemäß erfüllt.

Dadurch kann die zuständige Behörde zusätzlich zur Transportfähigkeit der Tiere noch viele weitere Anforderungen überprüfen. Dieses Vorgehen wird als gute Praxis betrachtet.

Obwohl die bestehenden Systeme die Wahrscheinlichkeit unerwarteter langer Verzögerungen an der Außengrenze der EU minimieren, kann es aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Behörden am Versandort liegen, zu solchen Verzögerungen kommen. Bei solchen Verzögerungen bieten die Notfallpläne der Transportunternehmer keine ausreichende Sicherheit dafür, dass die Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich Ruhezeiten, Futter und Wasser erfüllt werden, wenn der Transport an der Grenze blockiert wird, und dass diesen Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

Derzeit ist in den in Deutschland ausgestellten Zulassungsnachweisen nicht angegeben, ob ein Fahrzeug für den Transport nicht abgesetzter Kälber geeignet ist. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass nicht abgesetzte Kälber bei Langstreckenfahrten im Bedarfsfall keinen Zugang zu Flüssigkeiten oder Futter haben, wenn der Versandort in einigen Bundesländern in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat liegt.

7 SCHLUSSBESPRECHUNG

Am 30. Juni 2017 fand eine Schlussbesprechung mit Vertretern der zuständigen Behörden statt, bei der das Auditteam die wichtigsten Feststellungen und erste Schlussfolgerungen des Audits darlegte. Die zuständigen Behörden machten einige Bemerkungen zum TRACES-System und den Schwierigkeiten bei der Verwendung dieses Systems, zur Zulassung von Fahrzeugen und zur Angabe von Tierkategorien sowie zu Implikationen des deutschen Wortlauts im Handbuch hinsichtlich der Überprüfung der Ruhezeiten der Fahrer.

8 EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang dieses Auditberichts einen Maßnahmenplan mit genauen Angaben zu den durchgeführten und den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen vorzulegen und dabei anzugeben, bis wann die Maßnahmen abgeschlossen sein werden:

Nr.	Empfehlung
1.	<p>Das derzeitige System zur Zulassung von Fahrzeugen für den Rindertransport sollte so korrigiert werden, dass aus den Bescheinigungen über die Fahrzeugzulassung die Eignung der Tränkesysteme in den Fahrzeugen für verschiedene Rinderkategorien (abgesetzte bzw. nicht abgesetzte Kälber) gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hervorgeht.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 18</p> <p>Damit zusammenhängende Feststellung: 15, 3. Aufzählungspunkt</p>

Nr.	Empfehlung
2.	<p data-bbox="411 259 1437 506">Gemäß Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sollte sichergestellt werden, dass die Notfallpläne von Transportunternehmern, die lebende Tiere ausführen, Maßnahmen enthalten, mit denen die Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich Einstreu, Futter und Wasser im Fall unerwarteter langer Verzögerungen an der Grenze erfüllt werden.</p> <p data-bbox="411 539 1086 577">Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 34</p> <p data-bbox="411 611 975 649">Damit zusammenhängende Feststellung: 31</p>

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2017-6107

ANHANG 1 – RECHTSVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlage	Amtsblatt	Titel
VO 882/2004	ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; berichtigt und erneut veröffentlicht im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
VO 1/2005	ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
RL 96/93/EG	ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28	Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse